



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Heilsbronn

Vom 22.06.2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Heilsbronn dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet einschließlich Stadtteile.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilsbronn, 22.06.2006

Stadt Heilsbronn

Träger
1. Bürgermeister